

**Bürger & Winter Bau GmbH
Mannheimer Straße 175
69123 Heidelberg**

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für die Haubenlerche
zum Vorhaben „Alte Gärtnerei“ in Oftersheim**



Stand: 15. August 2018

Bearbeitung: Dr. Andreas Bauer
Dr. David Gustav



Gesellschaft für Landschaftsökologie und Umweltplanung
St.-Peter-Straße 2 . 69126 Heidelberg . t 06221 3950590 . f 06221 3950580
info@bioplan-landschaft.de . www.bioplan-landschaft.de

Inhaltsverzeichnis

1.0	Vorbemerkungen	4
2.0	Bestandsbeschreibung der Biotopstrukturen	5
3.0	Artenschutzrechtliche Grundlagen	9
3.1	Gesetzliche Vorschriften.....	9
3.2	Schutzgebiete	10
4.0	Ergebnisse der Begehung	11
4.1	Beibeobachtung: Besonders geschützte Arten.....	11
4.2	Beibeobachtung: Reptilien (Zauneidechsen)	11
4.3	Haubenlerche (Vögel)	12
5.0	Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen	14
5.1	Maßnahmen für Reptilien	14
5.2	Maßnahmen für Brutvögel (Haubenlerche).....	15
6.0	Tabellarische Übersicht	17
7.0	Gesamtfazit	19
8.0	Verwendete Literatur	19
9.0	Aktivitäts-, Eingriffs- & Maßnahmenzeiträume	22

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Entwurf Bebauungsplan „Alte Gärtnerei“ in Oftersheim (BAUFINANZ Bauträger GmbH & Co KG, Mai 2015)	4
Abbildung 2	Untersuchungsgebiet (rot) (Luftbild LUBW Kartendienst)	4
Abbildung 3	Schutzgebiete (LUBW) und Untersuchungsgebiet (rot gestrichelt)	10
Abbildung 4	Übersicht über Brutpaare der Haubenlerche in Baden-Württemberg, Lage von Oftersheim (blaues Quadrat) (Quelle: OGBW, https://www.ogbw.de/voegel)..	12
Abbildung 5	Fundpunkt der im Planungsgebiet nachgewiesenen Zauneidechse im Jahr 2015 (gelbes Kreuz)	15
Abbildung 6:	Übergangsflächen (ruderalisierter Erdwall, blau) für Haubenlerchen im Untersuchungsgebiet (rot gestrichelt).....	16

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen (15.10.2015): Vermeidungs-, CEF- und sonstige Maßnahmen	14
Tabelle 2:	Übersicht über die erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen	18

1.0 Vorbemerkungen

Anlass und Ziel

Die Gemeinde Oftersheim beabsichtigt südwestlich der Richard-Wagner-Straße in Oftersheim auf einem Areal einer ehemaligen Gärtnerei den Bebauungsplan „Alte Gärtnerei“ aufzustellen (Abbildung 1).

Abbildung 1
Entwurf Bebauungsplan
„Alte Gärtnerei“ in
Oftersheim (Ver-
messungsbüro Schwing &
Dr. Neureither)

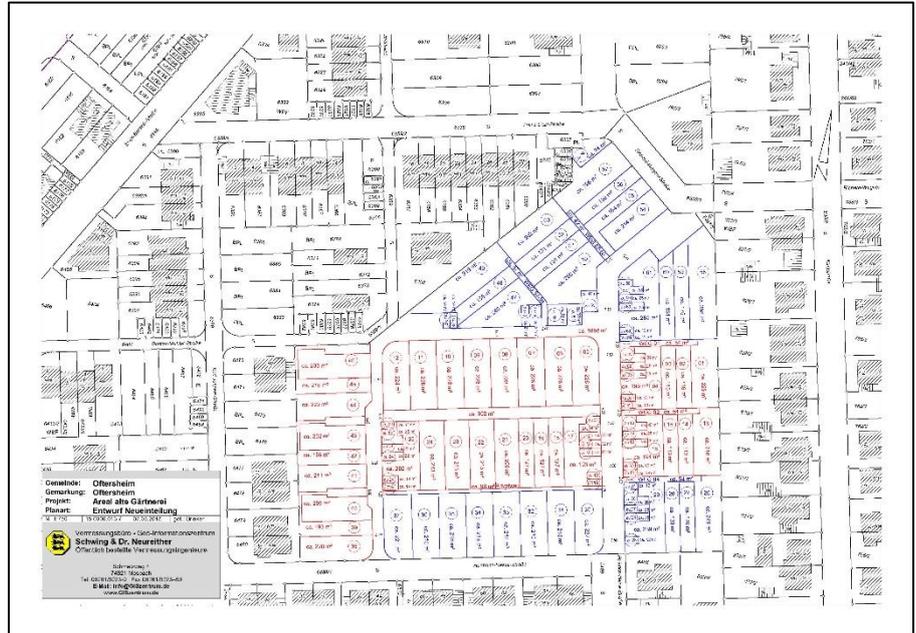


Abbildung 2
Untersuchungsgebiet
(rot) (Luftbild LUBW Kar-
tendienst)



Artenschutzrechtliche Voruntersuchung	Aufgrund der Planung wurde am 19.05.2015 eine ökologische Übersichtsbegehung durchgeführt. Ziel der Untersuchung war es festzustellen, ob von der Planung arten- oder naturschutzrechtlich relevante Tier- oder Pflanzenarten betroffen sein könnten. Es wurde erweiterter Untersuchungsbedarf in den Artengruppen Brutvögel, Reptilien (Zauneidechse) und Fledermäuse festgestellt.
Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen	Am 23.06., 30.06., 06.07., 23.07. und 30.07.2015 wurden Erhebungen zu Brutvögeln und Reptilien durch Dipl.-Geoökologin Dagmar Herold durchgeführt. Die Untersuchungen zur Fledermausfauna wurden von Dr. Peter Stahlschmidt am 28.06.2015 durchgeführt. Am 15.10.2018 wurde der Endbericht der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen an den Auftraggeber übersendet ¹ .
Faunistischer Fachbeitrag zur Haubenlerche	Im Jahr 2018 wurden durch Anwohner Hinweise gegeben, dass im Planungsgebiet „Alte Gärtnerei“ Haubenlerchen (<i>Galerida cristata</i>) brüten würden. Am 06.08.2018 wurde daher eine Begehung des Planungsgebietes hinsichtlich der Eignung für Haubenlerchen durchgeführt.

2.0 Bestandsbeschreibung der Biotopstrukturen

Untersuchungsgebiet	<p>Das Untersuchungsgebiet (Abbildung 2) befindet sich innerhalb der Ortslage von Oftersheim, südwestlich der Richard-Wagner-Straße. Es handelt sich um das Gelände einer ehemaligen Gärtnerei, die seit mehreren Jahren nicht mehr betrieben wird.</p> <p>Aktuell ist der größte Bereich des Untersuchungsgebietes umgebrochen (Foto 1). Wenige Bereiche sind von Brombeergestrüpp, Ruderal- und Gras-Kraut-Flur bewachsen (Foto 2). In einzelnen kleineren Bereichen lagern Betonbrocken von abgerissenen Gebäuden sowie Holz- und Kunststoffelemente (Foto 3). Einige Gewächshäuser sind noch vorhanden und werden teilweise auch genutzt (Foto 4). Jedoch sind mehrere Glasscheiben zerbrochen bzw. die Oberlichter geöffnet. Im Süden und Westen des Untersuchungsgebietes befinden sich Erdwälle mit Gras-Kraut-Flur (Foto 5). Im Norden des Untersuchungsgebietes liegt ein kleiner Grünlandbereich mit angrenzenden Ziergehölzen (Foto 6).</p>
---------------------	--

¹ **BIOPLAN-Gesellschaft für Landschaftsökologie und Umweltplanung (2015):** Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen zum Bebauungsplan „Alte Gärtnerei“ in Oftersheim. 23 S.

Foto 1:
Umgepflügter Bereich
des Untersuchungsge-
bietes mit angrenzender
Gras-Kraut-Flur
(06.08.2018)



Foto 2:
Kleiner Bereich mit Res-
ten von Brombeerge-
strüpp und Gras-Kraut-
Flur (06.08.2018)



Foto 3:
Ansammlung von Betonbrocken (06.08.2018)



Foto 4:
Blick in ein teilweise noch genutztes Gewächshaus (06.08.2018)



Foto 5:
Erdwall mit Ruderalflur
im Westen des Untersu-
chungsgebietes
(06.08.2018)



Foto 6:
Grünlandbereich im
Norden des Untersu-
chungsgebietes
(06.08.2018)



3.0 Artenschutzrechtliche Grundlagen

3.1 Gesetzliche Vorschriften

§ 44 BNatSchG² Zugriffsverbote

- (1) Es ist verboten,
1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Tötungsverbot**),
 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintereungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (**Verschlechterungsverbot des Erhaltungszustandes der lokalen Population**),
 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Fortpflanzungs- und Ruhestätten**),
 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

relevante Arten

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind für Planungsvorhaben alle Arten der **FFH-Richtlinie-Anhang-IV** sowie alle **europäische Vogelarten** Gegenstand der artenschutzrechtlichen Untersuchung (Trautner 2008). Zusätzlich kann die Naturschutzbehörde Untersuchungen zu weiteren besonders und streng geschützten Arten vorschreiben.

² Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017

3.2 Schutzgebiete

Eine Übersicht über die umliegenden Schutzgebiete gibt Abbildung 3.

Abbildung 3
Schutzgebiete (LUBW)
und Untersuchungsge-
biet (rot gestrichelt)



FFH-Gebiete
(Natura 2000)

Es liegt ein FFH-Gebiet in der weiten Umgebung des Untersuchungsgebietes:

- Schutzgebiets-Nr.: 6617341 „Sandgebiete zwischen Mannheim und Sandhausen“, Fläche: 17755406 m², ca. 1 km westlich des Untersuchungsgebietes.

Vogelschutzgebiete
(Natura 2000)

Es liegen keine Vogelschutzgebiete in unmittelbarer Umgebung des Untersuchungsgebietes.

Naturschutzgebiete
(NSG)

Es liegen keine Naturschutzgebiete in unmittelbarer Umgebung des Untersuchungsgebietes.

Landschaftsschutzgebiete
(LSG)

Es liegt ein Landschaftsschutzgebiet in der Umgebung des Untersuchungsgebietes.

- Schutzgebiets-Nr.: 2.26.013 „Schwetzinger Schlossgarten und Umgebung“, Fläche: 1888085 m², ca. 600 m westlich des Untersuchungsgebietes gelegen.

Gesetzlich geschützte
Biotope³

Gesetzlich geschützte Biotope liegen in der Umgebung des Untersuchungsgebietes:

- Biotop-Nr.: 266172261068 „Altholzstreifen W Oftersheim“, Fläche: 33993 m², ca. 600 m westlich des Untersuchungsgebietes gelegen.
- Biotop-Nr.: 166172260074 „Feldhecken westlich Oftersheim - an der B 29“, Fläche: 9520 m², ca. 400 m südlich des Untersuchungsgebietes gelegen.
- Biotop-Nr.: 166172260075 „Feldhecken westlich Oftersheim - Bahnlinie“, Fläche: 3576 m², ca. 300 m südöstlich des Untersuchungsgebietes gelegen.

³ § 30 BNatSchG/§ 33 NatSchG B-W

- Biotop-Nr.: 166172260073 „Feldgehölz u. Feldhecken südwestlich Schwetzingen - Bahn“, Fläche: 750 m², ca. 750 m westlich des Untersuchungsgebietes gelegen.
- Biotop-Nr.: 166172260042 „Feldgehölze und Feldhecken im Schwetzingener Schlosspark“, Fläche: 7362 m², ca. 1 km nordwestlich des Untersuchungsgebietes gelegen.

4.0 Ergebnisse der Begehung

4.1 Beibeobachtung: Besonders geschützte Arten

Im Rahmen der Begehungen wurden nicht nur auf streng geschützte Arten, sondern auch auf besonders geschützte Arten, mit deren Auftreten in Gebieten wie dem Untersuchungsgebiet zu rechnen ist, geachtet. Diese wurden jedoch nicht systematisch untersucht.

Wespen

In den Gewächshäusern konnten Nester staatenbildender Feldwespen (*Polistes* spp.) festgestellt werden (Foto 7).

Foto 7:
Feldwespen der Gattung
Polistes in einem Ge-
wächshaus



Heuschrecken

In einem Gewächshaus wurde ein Exemplar einer Blauflügeligen Ödland-schrecke (*Oedipoda caerulescens*) gefunden.

Fazit

Bei den festgestellten Arten handelt es sich um keine bedeutende Vorkommen. Es sind daher keine weiteren Maßnahmen notwendig.

4.2 Beibeobachtung: Reptilien (Zauneidechsen)

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Bei der Begehung am 06.08.2018 (sonnig, 25°C) wurde auch auf Zauneidechsen geachtet. Es konnten keine Zauneidechsen im Untersuchungsgebiet festgestellt werden.

- Begehungen 2015 Bei den Zauneidechsenbegehungen im Jahr 2015 gelang in einem Randbereich nur der Nachweis eines Jungtieres⁴.

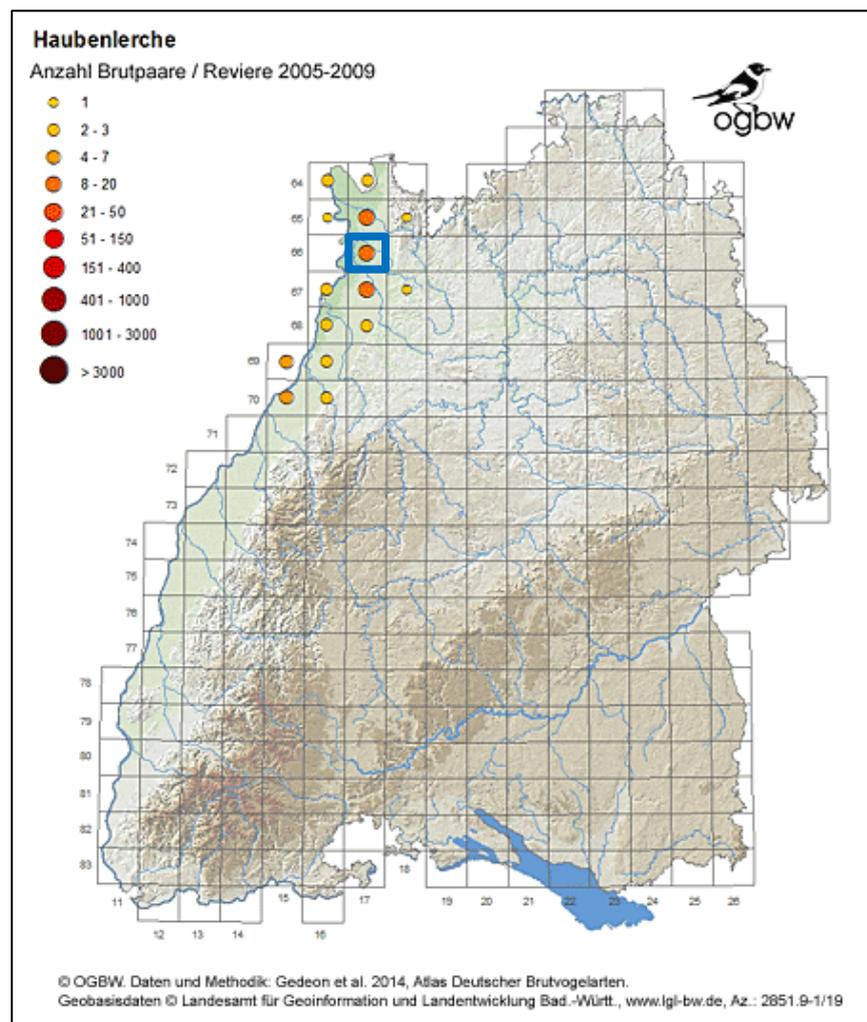
- Fazit Aufgrund der Ergebnisse der Begehungen im Jahr 2015 sowie der ergänzenden Begehung am 06.08.2018 ist aktuell nicht davon auszugehen, dass Zauneidechsen im Untersuchungsgebiet vorkommen. Ein Vorkommen in angrenzenden Gärten ist aber per se nicht völlig auszuschließen. Es sind daher Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) zu vermeiden.

4.3 Haubenlerche (Vögel)

- Situation Die Haubenlerche (*Galerida cristata*) ist eine Brutvogelart mit strengem nationalen Schutz sowie dem höchsten Gefährdungsgrad für Baden-Württemberg (Rote Liste 1, Bestand vom Erlöschen bedroht).

- Population in Baden-Württemberg Am nördlichen Oberrhein zwischen Karlsruhe und Mannheim liegt das einzige stabile Vorkommen der Haubenlerche in Baden-Württemberg. Schwerpunkte des Vorkommens liegen im Bereich Mannheim-Ladenburg-Heidelberg, Eppelheim-Schwetzingen-Sandhausen und Waghäusel-Hockenheim-Walldorf (Abbildung 4).

Abbildung 4
 Übersicht über Brutpaare der Haubenlerche in Baden-Württemberg, Lage von Oftersheim (blaues Quadrat)
 (Quelle: OGBW, <https://www.ogbw.de/vogel>)



⁴ **BIOPLAN-Gesellschaft für Landschaftsökologie und Umweltplanung (2015):** Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen zum Bebauungsplan „Alte Gärtnerei“ in Oftersheim. 23 S.

Lebensraumsprüche	<p>Die Haubenlerche als extrem trockenheitsliebende Halbwüstenart toleriert zwar Häuser als Vertikalstrukturen (im Gegensatz zur Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>), jedoch keine großgewachsenen Bäume. Deshalb kommt sie am nördlichen Oberrhein typischerweise in Neubaugebieten auf Sandboden vor. Haubenlerchen brüten am Oberrhein auf den in den Neubaugebieten häufig vorkommenden Ruderalflächen. Sobald diese Flächen verschwinden und gepflanzte Bäume immer größer werden, verschwinden auch die Haubenlerchen und wandern in das nächste geeignete Gebiet mit vegetationsarmen Ruderalfluren ab.</p> <p>Essenziell für Haubenlerchen sind locker mit Pflanzen bestandene und nach Niederschlägen schnell abtrocknende Ruderalflächen zur Nahrungssuche und als Bruthabitat.</p> <p>Wie bereits erwähnt stellen Neubaugebiete auf Sandböden das bevorzugte Habitat und den Schwerpunkt des baden-württembergischen Haubenlerchenvorkommens dar. Daher wird die Art von einer Neubausituation im Planungsgebiet zunächst profitieren, solange, bis sich eine geschlossene Vegetationsdecke bildet und die Gehölze zu stark entwickelt sind. Wichtige weitere Brutplätze neben schütter bewachsenen Brachflächen können auch Flachdächer mit schütterer Vegetationsdecke sein. Ackerbereiche werden in diesem Fall von Haubenlerchen als Nahrungsgebiet genutzt, wenn sie entsprechend schütter bewachsen sind.</p>
Habitatqualität und Beeinträchtigungen	Störungen im Sinne von menschlichen Aktivitäten sind u.a. das Mähen bzw. der Eingriff in potenzielle Brutstätten (Ruderalfluren) zur Brutzeit. Ansonsten profitiert die Haubenlerche zunächst von den menschlichen Aktivitäten.
Situation im Untersuchungsgebiet	Aufgrund von Hinweisen durch Anwohner auf eine Haubenlerchenbrut im Jahr 2018 wurde am 06.08.2018 das Untersuchungsgebiet begangen. Hierbei wurden Bodennester gesucht sowie das aktuelle Habitatpotential für die Haubenlerche in Hinblick auf mögliche Brutstätten betrachtet. Bei der Begehung des Untersuchungsgebietes wurden insbesondere potentiell geeignete Bereiche auf Nester der Haubenlerche untersucht (Bereiche mit Ruderal- und Gras-Kraut-Flur, Spalten im Boden oder unter Steinen).
Ergebnisse und Bewertung	Es konnten keine Haubenlerchennester im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Westlich außerhalb des Untersuchungsgebietes wurde aber ein singendes Haubenlerchenmännchen festgestellt. Eine Anwesenheit von Haubenlerchen in der näheren Umgebung ist damit erwiesen. Nach Angaben der OGBW (Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg) befindet sich Oftersheim zudem in einer Schwerpunktregion (TK 25 6617) (Abbildung 4).
Fazit	Auch bei einem Nichtauffinden von Nestern ist daher eine Brut in geeigneten Bereichen des Untersuchungsgebietes nicht völlig auszuschließen.
Beibeobachtung: Weitere Vogelarten	Im Rahmen der Begehung konnte ein jagender Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>) und mehrere juvenile Hausrotschwänze (<i>Phoenicurus ochruros</i>) beobachtet werden. Bei den Hausrotschwänzen könnte es sich um eine Brut in Holzstapeln innerhalb des Untersuchungsgebietes handeln. Für Hausrotschwänze wurden bereits im Jahr 2015 Maßnahmen definiert. Für den Turmfalken als Nahrungsgast sind dagegen keine Maßnahmen notwendig.
Erforderliche Maßnahmen – Haubenlerche	Es sind Maßnahmen erforderlich, um das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu vermeiden.

5.0 Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen

Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen 2015: Vermeidungs-, CEF- und sonstige Maßnahmen

In den speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen aus dem Jahr 2015 wurden bereits Maßnahmen für die Artengruppen Reptilien, Brutvögel und Fledermäuse definiert⁵. Diese sind zwingend einzuhalten, um keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG auszulösen. Eine Übersicht über die im Jahr 2015 definierten Maßnahmen bietet Tabelle 1. Im folgenden Abschnitt werden diese Maßnahmen konkretisiert und ergänzt.

Maßnahmen Artengruppe	Vermeidungsmaßnahmen	CEF-Maßnahmen	Sonstige Maßnahmen
Reptilien (Zauneidechsen)	-	-	Der Umgang mit Randpopulationen ist im Rahmen der weiteren Planung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu klären.
Brutvögel	Fällung von Gehölzen und Abriss von Gebäuden vom 01.10. bis zum 28.02.	<ul style="list-style-type: none"> 3 x Koloniekasten Haussperling (z.B. Schwegler 1SP) 3 x Halbhöhle Hausrotschwanz (z.B. Schwegler 2HW) (jeweils mit Katzen-/Marderschutz) 	<ul style="list-style-type: none"> 3 x Mehlschwalben Doppelnester (z.B. Schwegler Fassaden-nest Nr. 11) 3 x Nistkasten Mauersegler (z.B. Schwegler Typ Nr. 16 oder Nr.17)
Fledermäuse	Fällung von Gehölzen und Abriss von Gebäuden vom 20.10. bis zum 28.02.	<ul style="list-style-type: none"> 2 x Fledermauskasten (z.B. Schwegler 1FF, 1FTH oder 2FTH) 	-

Begehung 2018

Aufgrund des Verdachts des Vorkommens von streng geschützten Tierarten (Zauneidechse und Haubenlerche) sind weitere Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

5.1 Maßnahmen für Reptilien

Zauneidechsen

Ein Vorkommen von Zauneidechsen in angrenzenden Gärten und eine kurzzeitige Nutzung des Untersuchungsgebietes als Teilhabitat (Jagdgebiet) sind aktuell nicht auszuschließen. Da sich im Untersuchungsgebiet keine dauerhaft genutzten Zauneidechsenlebensräume befinden, sind keine CEF-Maßnahmen notwendig. Maßnahmen zur Vermeidung des Tötungsverbotes werden aber empfohlen:

Vermeidungsmaßnahmen

Bei Eingriffen in den Boden ist darauf zu achten, dass diese Arbeiten bei günstiger Witterung in der Aktivitätszeit der Zauneidechsen stattfinden, damit diese gegebenenfalls von selbst flüchten können. Werden Eingriffe in den potentiell geeigneten, aktuell aber nicht dauerhaft besiedelten Zau-

⁵ **BIOPLAN-Gesellschaft für Landschaftsökologie und Umweltplanung (2015):** Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen zum Bebauungsplan „Alte Gärtnerei“ in Oftersheim. 23 S.

neidechsenlebensraum (Abbildung 5) in den Boden von Ende März bis Anfang Mai oder von Anfang September bis Anfang Oktober bei mind. 15 °C und Sonnenschein durchgeführt, können Eidechsen von selbst flüchten und Gelege werden nicht zerstört. Bei Eingriffen zu einer anderen Jahreszeit ist zuvor eine Vergrämung durchzuführen (z.B. Entwertung des Habitats durch häufige Mahd oder Umpflügen)

Abbildung 5
Fundpunkt der im Planungsgebiet nachgewiesenen Zauneidechse im Jahr 2015 (gelbes Kreuz).
Der potenzielle Zauneidechsenlebensraum des Jahres 2015 innerhalb des Untersuchungsgebietes ist gelb gestrichelt umrandet.
Geeigneter Lebensraum für Eidechsen im Jahr 2018 ist orange umrandet.



Artenschutzrechtliche Beurteilung

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung, erhebliche Störung/Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden unter Beachtung entsprechender Maßnahmen nicht ausgelöst.

5.2 Maßnahmen für Brutvögel (Haubenlerche)

Vermeidungsmaßnahmen – Haubenlerche

Um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötung) und 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNatSchG zu vermeiden, ist die Baufeldräumung daher außerhalb der Brutzeit, d.h. zwischen dem 01.09. und dem 28.02., durchzuführen. Sollte absehbar sein, dass die Baufeldräumung in die Brutzeit der Haubenlerche fällt, ist das Baufeld vor Beginn der Brutperiode (März bis Ende August) so zu gestalten, dass die Fläche als Bruthabitat für Haubenlerchen nicht geeignet ist, z. B. durch regelmäßiges Pflügen, um keine Vegetation zur Deckung aufkommen zu lassen.

Ausgleichsmaßnahmen – Haubenlerche^{6,7}

Für die Haubenlerche stehen Maßnahmen zur Verfügung, die sich mit dem Bauvorhaben kombinieren lassen. Als Brutmöglichkeit in der Zeit der Bebauung sind die Erdwälle im Süden und Westen des Untersuchungsgebietes von Bauarbeiten auszusparen. Die Erdwälle sind hierzu mit einem Bauzaun abzusichern. Bei den Erdwällen handelt es sich um einen TABU-Bereich, d.h. tabu für Bauarbeiten, das Befahren mit Fahrzeugen und die Lagerung von Gegenständen, keine Eingriffe in den Boden oder die Vegetation! Im Untersuchungsgebiet ist die Errichtung von mehreren Gebäuden mit Flachdächern geplant. Sämtliche Flachdächer sind mit Bruteignung für die Haubenlerche anzulegen. Hierzu zählen:

- Flachdächer mit lockerer Begrünung
- Flachdächer mit Schotter / Kieseln

Weitere mögliche Fördermaßnahmen sind:

Weitere mögliche Fördermaßnahmen für die Haubenlerche^{8,9} im Bereich des Baugebietes

- Grünflächengestaltung mit schütter bewachsenen Magerrasen
- nur teilversiegelte Park- und Stellplätze
- Erhalt und Förderung von Ruderalfluren
- Mahdtermine am besten im September und Oktober, nicht in der Hauptbrutzeit von April bis Juli
- Keine Pflanzung von Bäumen/Hecken
- Verzicht auf begrünte Zäune

Abbildung 6:
Übergangsflächen für Haubenlerchenbruten (ruderalisierter Erdwall, blau) innerhalb des Untersuchungsgebietes (rot gestrichelt), die zu erhalten sind, bis die ersten Flachdächer des Baugebietes erstellt und begrünt wurden.



⁶ <http://www.lfu.bayern.de>

⁷ **Frank, G. und Wichmann, G. (2003):** Bestandserhebung der Wiener Brutvögel: Ergebnisse der Spezialkartierung Haubenlerche (*Galerida cristata*). http://www.landesmuseum.at/pdf_frei_remote/MA22_Wien_53_0001-0022.pdf

⁸ <http://www.lfu.bayern.de>

⁹ **Frank, G. und Wichmann, G. (2003):** Bestandserhebung der Wiener Brutvögel: Ergebnisse der Spezialkartierung Haubenlerche (*Galerida cristata*). http://www.landesmuseum.at/pdf_frei_remote/MA22_Wien_53_0001-0022.pdf

Artenschutzrechtliche Beurteilung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung, erhebliche Störung/Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden unter Beachtung entsprechender Maßnahmen nicht ausgelöst.

6.0 Tabellarische Übersicht

Eine Übersicht über die für die einzelnen Arten bzw. Artengruppen erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und die sonstigen Maßnahmen gibt Tabelle 2.

Tabelle 2: Übersicht über die erforderlichen Maßnahmen (2015: Nr. 1-3; 2018: Nr. 4-6)

Abkürzungen: V: Vermeidungsmaßnahme; CEF: CEF-Maßnahme; A: Ausgleichsmaßnahme; SM: sonstige Maßnahme

Nr.	Maßnahmenart	Maßnahme	Bemerkungen	Gruppe
1	V	<i>Fällung von Gehölzen und Abriss von Gebäuden vom 20.10. bis zum 28.02.</i>		Fledermäuse, Brutvögel
2	CEF	<i>Aufhängen von insgesamt acht Nist- und Fledermauskästen</i>		Fledermäuse, Brutvögel
3	SM	<i>Anbringen von insgesamt sechs Nistkästen für Mehlschwalben und Mauersegler</i>		Brutvögel
4	V	<i>Bodeneingriffe bei günstiger Witterung in der Aktivitätszeit der Zauneidechsen; Bei Eingriffen zu einer anderen Jahreszeit ist zuvor eine Vergrämung durchzuführen.</i>	<u>Eingriffe von Ende März bis Anfang Mai oder von Anfang September bis Anfang Oktober bei mind. 15 °C und Sonnenschein</u>	Zauneidechsen
5	V	<i>Baufeldräumung ist außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Sollte absehbar sein, dass die Baufeldräumung in die Brutzeit der Haubenlerche fällt, ist das Baufeld vor Beginn der Brutperiode (März bis Ende August) so zu gestalten, dass die Fläche als Bruthabitat für Haubenlerchen nicht geeignet ist, z. B. durch regelmäßiges Pflügen, um keine Vegetation zur Deckung aufkommen zu lassen</i>	<u>Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit, d.h. zwischen dem 01.09. und dem 28.02., Vergrämung notwendig, wenn Baufeldräumung zwischen März und Ende August</u>	Haubenlerche
6	A	<i>Als Brutmöglichkeit in der Zeit der Bebauung sind die Erdwälle im Süden und Westen des Untersuchungsgebietes von Bauarbeiten auszusparen. Die Erdwälle sind hierzu mit einem Bauzaun abuzäunen. Im Untersuchungsgebiet ist die Errichtung von mehreren Gebäuden mit Flachdächern geplant. Sämtliche Flachdächer sind mit Bruteignung für die Haubenlerche anzulegen.</i>		Haubenlerche

7.0 Gesamtfazit

Reptilien	Bei der Begehung am 06.08.2018 (sonnig, 25°C) wurde auch auf Zauneidechsen geachtet. Es konnten keine Zauneidechsen im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Aufgrund der Ergebnisse der Begehungen im Jahr 2015 sowie der ergänzenden Begehung am 06.08.2018 ist aktuell nicht davon auszugehen, dass Zauneidechsen im Untersuchungsgebiet vorkommen. Ein Vorkommen in angrenzenden Gärten ist aber per se nicht völlig auszuschließen. Es wurden daher Maßnahmen zur Vermeidung des Tötungsverbots definiert.
Brutvögel (Haubenlerche)	Es konnten keine Haubenlerchennester im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Westlich außerhalb des Untersuchungsgebietes wurde aber ein singendes Haubenlerchenmännchen festgestellt. Eine Anwesenheit von Haubenlerchen in der näheren Umgebung ist damit erwiesen. Nach Angaben der OGBW (Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg) befindet sich Oftersheim zudem in einer Schwerpunktregion (TK 25 6617) (Abbildung 4). Auch bei einem Nichtauffinden von Nestern ist daher eine Brut in geeigneten Bereichen des Untersuchungsgebietes nicht völlig auszuschließen. Es wurden Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich definiert.
Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen 2015: Maßnahmen	In den speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen aus dem Jahr 2015 wurden bereits Maßnahmen für die Artengruppen Reptilien, Brutvögel und Fledermäuse definiert ¹⁰ . Diese sind ebenfalls zwingend einzuhalten, um keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG auszulösen. Eine Übersicht über die im Jahr 2015 definierten Maßnahmen bietet Tabelle 1, eine Übersicht über alle Maßnahmen (2015 und 2018) bietet Tabelle 2.
Artenschutzrechtliche Beurteilung	Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung, erhebliche Störung/Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden unter Beachtung entsprechender Maßnahmen nicht ausgelöst.

8.0 Verwendete Literatur

Bauer, H.-G., M. Boschert, M. I. Förtschler, J. Hölzinger, M. Kramer & U. Mahler (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

BIOPLAN-Gesellschaft für Landschaftsökologie und Umweltplanung (2015): Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen zum Bebauungsplan „Alte Gärtnerei“ in Oftersheim. 23 S.

Blab J. (1980). Reptilienschutz. Grundlagen - Probleme - Lösungsansätze. Salamandra 16(2), S. 89-113

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist. <http://dejure.org/gesetze/BNatSchG>

Frank, G. und Wichmann, G. (2003): Bestandserhebung der Wiener Brutvögel: Ergebnisse der Spezialkartierung Haubenlerche (*Galerida cristata*). http://www.landesmuseum.at/pdf_frei_remote/MA22_Wien_53_0001-0022.pdf

¹⁰ **BIOPLAN-Gesellschaft für Landschaftsökologie und Umweltplanung (2015):** Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen zum Bebauungsplan „Alte Gärtnerei“ in Oftersheim. 23 S.

Gassner E., Winkelbrandt A., Bernotat D. (2010): UVP und Strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. Heidelberg

Gedeon K., Grüneberg C., Mitschke A., Sudfeldt C., Eickhorst W., Fischer S., Flade M., Frick S., Geiersberger I., Koop B., Kramer M., Krüger T., Roth N., Ryslavý T., Stübing S., Sudmann S. R., Steffens R., Vökler F. & Witt K. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten – Atlas of German Breeding Birds. Herausgegeben von der Stiftung Vogelmonitoring und dem Dachverband Deutscher Avifaunisten. Münster.

Glutz von Blotzheim U.N & Bauer K.M. (Hrsg.) (1994): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Wiebelsheim.

Hafner A. & Zimmermann P. (2007): Zauneidechse *Lacerta agilis* Linnaeus, 1758. – In: Laufer H., Fritz K. & Sowig P. (Hrsg.) (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Stuttgart. S 543-558.

Hahn-Siry G. (1996): Zauneidechse – *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). – In: Bitz A., Fischer K., Simon L., Thiele R. & Veith M. (1996): Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz, Bd. 2. – Landau (Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e. V., Hrsg.): S. 345-356.

Lambrecht H. & Trautner J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 – Hannover, Filderstadt

Laufer H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (3. Fassung, Stand 31.10.1998). Aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73, S. 103-133. <http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/50109/pasw05.pdf?command=downloadContent&file-name=pasw05.pdf>

Laufer H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg Band 77: 94 – 142, S. 117

LUBW (2008): Geschützte Arten - Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten. LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.). <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/36339/>

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg (UVM); LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2014): Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. 5. Auflage. <http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/50111/im%20portrait%20arten%20lebensraumtypen%20ffh.pdf?command=downloadContent&filename=im%20portrait%20arten%20lebensraumtypen%20ffh.pdf&FIS=200>

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR); LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2014): Im Portrait - die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie 2. Auflage. http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/21344/im_portrait_arten_vogelschutzrichtlinie.pdf?command=downloadContent&filename=im_portrait_arten_vogelschutzrichtlinie.pdf

Reichholf, J. (1980): Die Arten-Areal-Kurve bei Vögeln. Anz. ornithol. Gesell. Bayern, 19: 13-26

Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutz-Richtlinie). <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:020:0007:0025:DE:PDF>

FFH-Richtlinie, 92/43/EWG. <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1992L0043:20070101:DE:PDF>

Runge H., Simon M. & Widdig T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis H. W., Reich M., Bernotat D., Mayer F., Dohm P., Köstermeyer H., Smit-Viergutz J., Szeder K.)- Hannover, Marburg. S. 18
http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/images/themen/eingriffsregelung/FuE_CEF_Endbericht_RUNGE.pdf

Südbeck P., Andretzke H., Fischer S., Gedeon K., Schikore T. Schröder K. & Sudfeldt C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.

www.dda-web.de/downloads/surveyplaners/mhb_erfassungszeiten.xls

<http://www.lfu.bayern.de> (Homepage des Bayerischen Landesamts für Umwelt)

<https://www.ogbw.de/voegel> (Homepage der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg OGBW)

